

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederstaufenbach vom 06.06.2016

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung oder werden in der Haushaltsatzung festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederstaufenbach vom 24.05.2012 außer Kraft.

Niederstaufenbach, den 06.06.2016

gez. Karl Hahnenberger
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Niederstaufenbach
vom 06.06.2016**

I. Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a.) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| b.) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 500,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 250,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 450,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a.) eine Wahlgrabstätte | 1.000,00 € |
| b.) eine Urnenwahlgrabstätte | 370,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle | |
| a.) an einer Wahlgrabstätte | 15,00 € |
| b.) an einer Urnenwahlgrabstätte | 5,00 € |
| c.) an einer gemischten Grabstätte | 20,00 € |

III. Ausheben und Schließen von Gräbern

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle | |
| a.) für die Aufbewahrung einer Leiche | 150,00 € |
| b.) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage | 200,00 € |
| c.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung | 25,00 € |
| d.) für die Aufbewahrung einer Urne (Asche) | 150,00 € |
| e.) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne) | 100,00 € |
| 2. Reinigung der Leichenhalle | 22,50 € |
| 3. Vor- und Nachbereiten | 22,50 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung

- | | |
|---|---------|
| für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 25,00 € |
|---|---------|